



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang „Cognitive Systems“ vom 04.12.2025

Aufgrund von § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 und Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. S. 114), hat der Senat der Universität Ulm am 12.11.2025 die nachfolgende Satzung für den Zugang zum zulassungsbeschränkten konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang „Cognitive Systems“ an der Universität Ulm beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang von Studienbewerbenden zum ersten Fachsemester des Masterstudiengangs Cognitive Systems. Für diesen Studiengang sind Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung (ZZVO Universitäten) festgelegt worden; es findet ein Zugangs- und Zulassungsverfahren (Auswahlverfahren) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2 Fristen

Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15.05. des jeweiligen Jahres einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der Universität Ulm eingegangen sein. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist gemäß §§ 33 Abs. 1 S. 2, 20 Abs. 2 HZVO; sie wird auf der Internetseite der Universität Ulm für diesen Studiengang bekannt gegeben.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium. Die einzureichenden Unterlagen für den Masterstudiengang Cognitive Systems werden auf den einschlägigen Internetseiten der Universität Ulm bekannt gegeben.
- (2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Voraussetzungen, insbesondere im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) das Bachelorzeugnis oder vergleichbare Nachweise und die Bachelorurkunde,
 2. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er an einer inländischen Universität im gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
 3. die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium ggf. zusätzlich genannten Unterlagen.
- (3) Zudem sind dem Antrag
 - das Diploma Supplement (sofern vorhanden),
 - das Transcript of Records (ToR) oder ein Notenauszug oder ein anderes Dokument der Hochschule mit ausgewiesener Abschluss- oder Durchschnittsnote und

- bei ausländischen Zeugnissen eine Notenskala mit der besten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote zum Erwerb des Hochschulabschlusses

beizufügen.

- (4) Der Zeitpunkt für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist in § 6 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm geregelt.
- (5) Sind diese Nachweise und weitere einzureichende Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Cognitive Systems sind

1. ein Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder an einer anerkannten ausländischen Hochschule im Studiengang Cognitive Systems oder in einem fachverwandten oder fachspezifischen Studiengang auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren,
 - a) im Studiengang Kognitionswissenschaft, Psychologie oder Informatik oder
 - b) in einem Studiengang, in dem Grundkenntnisse im Gesamtumfang von mindestens 90 ECTS-Punkten in einem oder mehreren der drei kognitionswissenschaftlich relevanten Themenbereichen „Informationsverarbeitung in natürlichen Systemen“, „Informationsverarbeitung in technischen Systemen“ oder „Mathematische Modellierung“ erworben und die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für diesen Masterstudiengang gemäß der fachspezifischen Zusatzangaben festgestellt wurde; hierzu gehören insbesondere Studiengänge der Biologie mit dem Schwerpunkt Neurowissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Physik oder Mathematik,

jeweils nachgewiesen durch eine akademische Abschlussprüfung mit einem Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser oder, soweit noch kein Abschluss vorliegt, durch die bis zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags erbrachten bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen mit der Durchschnittsnote 2,5 oder besser,

sowie

2. ausreichende englische Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm.
- (2) Fachspezifische Studiengänge im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 sind Studiengänge, bei denen Bewerbende nachweisen können, dass die Anforderungen der fachspezifischen Zusatzangaben erfüllt sind.
- (3) Die Beurteilung der fachlichen Eignung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 b) oder ob der Studiengang die Anforderungen der fachspezifischen Zusatzangaben gemäß § 4 Abs. 2 erfüllt, obliegt dem Zulassungsausschuss. Die einzelnen Bewertungsteile in den fachspezifischen Zusatzangaben sind durch mindestens zwei Mitglieder des Zulassungsausschusses mit einer Note auf einer Notenskala von 0 (ungenügend) bis 5 (sehr gut) zu benoten. Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht vergeben werden. Aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten wird ein Ergebnis für den jeweiligen Bewertungsteil gebildet; aus allen Einzelergebnissen für die Bewertungsteile wird anschließend ein Gesamtergebnis errechnet. Die fachliche Eignung ist gegeben oder die Fachspezifität eines Studiengangs festgestellt, wenn die fachlichen Kenntnisse und Kompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers in den fachspezifischen Zusatzangaben in mindestens einem Bewertungsteil im Ergebnis mit mindestens 4 Punkten bewertet wurden oder wenn das Gesamtergebnis aller Bewertungsteile mindestens 3 Punkte beträgt. Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, gilt als fachlich ungeeignet oder der

Studiengang als nicht fachspezifisch.

- (4) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses und die Gleichwertigkeit anderer in Absatz 1 Nr. 1 nicht ausdrücklich genannter Studiengänge entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik (KMK) sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studiengänge, die nicht den ECTS Regelungen (ECTS-Noten und Leistungspunkte) unterliegen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen. Soweit keine Abschluss- oder Durchschnittsnote nachgewiesen ist und diese auch nicht von der Hochschule ausgewiesen werden kann, wird aus den im ToR, Notenauszug oder in einem anderen Dokument ausgewiesenen Einzelnoten der Studien- und Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung deren jeweiliger Gewichtung, insbesondere Prozentangaben oder ECTS-Punkten, eine Durchschnittsnote gebildet. Das Ergebnis der Durchschnittsnote wird ohne Rundung auf eine Nachkommastelle gekürzt. Liegt kein Notennachweis vor, geht die*der Bewerber*in mit der Mindestbestehensnote in die Ranglistenbildung ein.
- (5) Abweichungen von §§ 2, 3 sowie § 4 Abs. 1 können sich für Studierende ergeben, die sich in Joint Degree, Double Degree oder strukturierten Austauschprogrammen befinden. Soweit vertragliche Vereinbarungen in diesen Programmen vorhanden sind, haben diese gegenüber den Regelungen dieser Satzung Vorrang.
- (6) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der*die Bewerber*in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs abschließen wird. In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangsentscheidung die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 b) genannte vorläufige Durchschnittsnote berücksichtigt werden.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen, Bildung der Rangliste

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden, die die Zugangsvoraussetzungen des § 4 erfüllen, die in der ZZVO festgelegte Zulassungszahl für den Masterstudiengang Cognitive Systems, werden für die Zulassung Ranglisten gebildet.
- (2) Die Auswahl- und die Zulassungsentscheidung erfolgt nach dem Grad der Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Grad der Qualifikation wird durch die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses oder nach der Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen bestimmt.
- (3) Die Rangfolge der Bewerbenden bildet sich wie folgt: Soweit ein Bachelorabschluss vorliegt, ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses maßgebend. Soweit kein Bachelorabschluss vorliegt, wird die Durchschnittsnote aller bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten studiengangspezifischen Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums der Bewertung zugrunde gelegt. Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die*der Präsident*in auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Die Entscheidung über die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Bewertung der Unterlagen obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht formgerecht und vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,

2. die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 3. eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.
- (3) Wer die Voraussetzungen des § 4 nicht form- und fristgerecht nachweist, wird vom Verfahren ausgeschlossen und erhält hierüber einen Ausschlussbescheid. Wer nach dem Grad der Qualifikation gemäß § 4 nicht zugelassen wird, erhält hierüber einen Ablehnungsbescheid. Die Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

- (1) Vom Dekanat wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus vier Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder stammen jeweils zur Hälfte aus der Psychologie und aus der Informatik. Mindestens eine Person muss Hochschullehrer*in gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sein. Vom Dekanat kann aufgrund von § 2c S. 2 Nr. 6 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) ein*e erfahrene*r Berufspraktiker*in in den Zulassungsausschuss berufen werden. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Zulassungsausschuss wählt sich eine*n Vorsitzende*n aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Person für deren Stellvertretung.
- (3) Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein*e Studierende*r in beratender Funktion hinzu. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/27. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang Cognitive Systems vom 24.03.2023, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 9 vom 29.03.2023, Seite 133 - 137, außer Kraft.
- (2) Für bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Zulassungs- oder Vergabeverfahren findet die bisherige Satzung weiterhin Anwendung, bis diese Verfahren abgeschlossen sind.

Ulm, 04.12.2025

gez

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm

|